

**Augenärztliches Gutachten / Zeugnis** gemäß §12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 2, Anlage 6 Fahrerlaubnisverordnung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde

<b>Familienname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße / Platz, Hausnummer)		
Beantragt ist	Fahrerlaubnis der Klasse	Fahrerlaubnis bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

I Untersuchungsbefund vom \_\_\_\_\_ Bei Nm 2 mit 9 neben dem Befund auch die Untersuchungsmethode angeben.

1. Zentrale Sehschärfe nach DIN 5822 <small>Bitte jeweils die Glasstärke und die Sehschärfe angeben</small>	ohne Glas Re _____ Li _____	mit Glas Re _____ Li _____ beidäugig _____
mit Kontaktlinse Re _____ Li _____	beidäugig _____	mit Kontaktlinse und Glas Re _____ Li _____ beidäugig _____
2. Gesichtsfeld	5. Optische Medien	
3. Stellung Beweglichkeit	6. Augenhintergrund	
4. Farbsehen	7. Die vorhanden Sehhilfe ist richtig und für den Straßenverkehr geeignet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**II. Untersuchungsergebnis**

Wodurch ist das Sehen beeinträchtigt?

**III. Beurteilung des Sehvermögens**

1.  
 Das Sehvermögen ist für die beantragte Fahrerlaubnis ausreichend bei Einhaltung folgender Auflagen / Beschränkungen  
 a) mit Brille     b) mit Kontaktlinse(n)     c) mit Kontaktlinse(n) und Brille     c) mit Kontaktlinse(n) oder Brille  
 e) es darf nicht schneller als 80 km/h gefahren werden     f) es dürfen nur motorisierte Krankenfahrstühle gefahren werden  
 g) sonstige Auflagen und 1 oder Beschränkungen

Das Sehvermögen reicht nicht aus weil:

2. Augenärztliche Nachuntersuchung nach \_\_\_\_\_ Jahr(en) erforderlich weil:

3. Weitere Untersuchungen sind zu Abschn. I Nr. \_\_\_\_\_ erforderlich durch  
 weiteren augenärztlichen Gutachter     Arzt für \_\_\_\_\_

**IV. Bemerkungen**

Diese Bescheinigung ist zwei Jahre gültig.  
 Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.  
 Die Untersuchung erfolgte nach der „Anleitung für die augenärztliche Untersuchung und Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“ der DOG.

Ort, Datum	Unterschrift des Arztes	Stempel des Arztes
_____	_____	
Ich bin über die Mängel meines Sehvermögens aufgeklärt worden	_____	
Ort, Datum	Unterschrift des Untersuchten	
_____	_____	

Auszug aus:

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV) vom 1.01.1999

Anlage 6

(zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)

Anforderungen an das Sehvermögen

1 Sehtest (§12 Abs. 2)

Der Sehtest (§12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

Bei den Klassen A, A1, B, BE, M, L und T 0,7/0,7

2 Augenärztliche Untersuchung

2.1 Klassen A, A1, B, BE, M, L und T

2.1.1 Liegt die zentrale Tagesschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, muss sie durch Sehhilfen soweit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

Dabei dürfen folgende Werte nicht unterschritten werden:

0,5/0,2

0,6 einäugig.

2.1.2 Außerdem müssen folgende Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen erfüllt sein:

Gesichtsfeld: Beidäugig wenigstens  $120^{\circ}$ , einäugig normales Gesichtsfeld auf dem einen Auge (mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4).

Beweglichkeit: Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradestellung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als 1 sec. betragen

Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.

2.2 Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2.2.1 Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung dürfen folgende Werte für die zentrale Tagessehschärfe nicht unterschreiten:

0,8/0,5

Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, darf die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen; die Korrektur mit Gläsern ist zulässig bis maximal  $\pm 0,8$  Dioptrien.

2.2.2 Außerdem müssen folgende Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen erfüllt sein:

Gesichtsfeld: Beidäugigkeit bis  $70^{\circ}$  nach links und rechts, vertikal mindestens  $40^{\circ}$  nach unten (mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4).

Beweglichkeit: Keine Diplopie, Schielen - auch zeitweilig - unzulässig.

Farbsehen: Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei den Klassen C, C1, CE und C1E genügt Aufklärung des Betroffenen über die mögliche Gefährdung.